

sie den Tathergang darstellen, aber auch die Familiensituation von Bedeutung. In notwendigen Fällen ist mit Hilfe eines Gutachtens auch die entwicklungsabhängige allgemeine Aussagefähigkeit sowie die spezielle Glaubwürdigkeit des Kindes zu beurteilen. Wird beides bejaht, so ist damit aber noch nicht der Beweis erbracht, daß die Aussagen des Kindes richtig und die des die Tat bestreitenden Angeklagten widerlegt sind. Auch in diesem Falle sind einander widersprechende Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen.“

Vgl. ferner Ziff. III.5. der RL (abgedr. nach § 51 StPO). Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach § 8 Abs. 1, §§ 187, 190, 199, 206, 222, 224, 227 und 228 StPO.

§226

Protokollvermerk über die Wiedergabe

In den Fällen der §§ 224 und 225 sind die Wiedergabe und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

§227

Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Vertreter der Kollektive sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, auch nach ihrer Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. III.6. der RL des Plenums des OG vom 16. 3. 1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBl. I Nr. 14 S. 169). Sie lautet:

„6. Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der gerichtlichen Beweisaufnahme

Die Gewährleistung einer differenzierten und wirksamen Mitwirkung von gesellschaftlichen Anklägern, gesellschaftlichen Verteidigern und Kollektivvertretern in der gerichtlichen Beweisaufnahme ist eine wichtige Aufgabe des Gerichts.

Die Mitwirkung dient sowohl der exakten Aufklärung der strafatverdächtigen Handlung, der Persönlichkeit des Angeklagten und der unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen seines Handelns als auch der Anwendung gerechter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Sicherung ihrer erzieherischen Wirksamkeit.

Bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung hat das Gericht zu gewährleisten, daß der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger von ihrem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen können. In der Beweisaufnahme ist dem gesellschaftlichen Ankläger und dem gesellschaftlichen Verteidiger die Ausübung ihres Fragerechts, ihres Antragsrechts und des Rechts zur Stellungnahme zu gewähren. Sie sind auf diese Rechte hinzuweisen. Erklärungen von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern sind keine Beweismittel. Dagegen sind Aussagen von Kollektivvertretern insoweit zulässige Beweismittel, als sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

Das Gericht hat darauf zu achten, daß der Kollektivvertreter in seiner Vernehmung die Auffassung des Kollektivs vorträgt und auch darlegt, von welchen Umständen das Kollektiv bei der Beratung und Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist, um deren objektive Begründetheit beurteilen zu können. Dem Kollektivvertreter sind Vorhalte aus dem Beratungsprotokoll zu machen, wenn Widersprüche zwischen dem Protokoll und den mündlichen Aussagen auftreten; die Gründe für diese Widersprüche sind zu klären.

Der Kollektivvertreter ist auch nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme berechtigt, zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen. Auf diese Möglichkeit ist er in der Hauptverhandlung ausdrücklich hinzuweisen.“

Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §8 Abs. 1, §§51, 187, 190, 199, 206, 222, 224, 225 und 228 StPO.

§228

Sachverständigengutachten

(1) Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen. Liegt das Gutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist.

(2) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.